

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Greven vom 25.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss.....	2
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss.....	2
§ 4 Schulausschuss.....	3
§ 5 Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit.....	3
§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung.....	3
§ 7 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.....	4
§ 8 Betriebsausschuss	5
§ 9 Sozialausschuss	6
§ 10 Bezirksausschüsse	7
§ 11 Jugendhilfeausschuss	7
§ 12 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister	7
§ 13 Kämmerin bzw. Kämmerer.....	8
§ 14 Inkrafttreten	9

Präambel

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 die Zuständigkeitsordnung beschlossen.

Die Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben und regelt die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausschüsse sind ermächtigt, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen.
- (2) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (3) § 41 Abs. 3 GO NRW wird durch die Zuständigkeitsordnung nicht berührt. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind und die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ist der Rat gem. § 41 Abs. 1 GO NRW zuständig.

§ 2

Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

- 1.1 Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.
- 1.2 Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates nach § 41 GO NRW vorbehalten sind, mit Ausnahme der in § 41 Abs.1 Buchst. g) GO NRW genannten Angelegenheiten
- 1.3 Richtlinien, auch wenn sie kein formales Ortsrecht sind
- 1.4 Finanzangelegenheiten
- 1.5 Wirtschaftsförderung
- 1.6 Liegenschaftsangelegenheiten
- 1.7 Märkte, Feste, Ordnungsangelegenheiten
- 1.8 Feuerschutz und Rettungswesen
- 1.9 Städtische Beteiligungen

(2) Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Stundung von Forderungen, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung der Betriebsausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig ist.
- 2.2 Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung der Betriebsausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig ist.
- 2.3 Erwerb von unbeweglichem Gemeindevermögen und Verfügung über unbewegliches Gemeindevermögen bis 300.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig ist.
- 2.4 Bewilligung von Zuschüssen an Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit nicht andere Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig sind.
- 2.5 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis 500.000 Euro, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung der Kämmerer bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.
- 2.6 Genehmigung von Dienstreisen für Mitglieder des Rates und der Ausschüsse.
- 2.7 Abschluss von Vergleichen i.S.d. § 779 BGB (d.h. die Beilegung eines Streites oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens) soweit nicht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig ist.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben gemäß § 101 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Greven

§ 4 Schulausschuss

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

Alle Angelegenheiten nach den Normen des Schulrechts, insbesondere des Schulgesetzes

(2) Entscheidungsbefugnisse

Ausübung des Vorschlags- und Zustimmungsrechts nach dem Schulgesetz

§ 5 Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

- 1.1 Kulturelle Angelegenheiten und ihre strategische Entwicklung
- 1.2 Belange der städtischen kulturellen Einrichtungen, z.B. Stadtbibliothek
- 1.3 Sportangelegenheiten und die strategische Entwicklung des Sports in der Stadt Greven unter Berücksichtigung des Sportentwicklungskonzeptes
- 1.4 Freizeitprojekte und -anlagen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Entscheidungsbefugnisse

Bewilligung von Zuschüssen an kulturtreibende Vereine und Institutionen sowie zur Sportförderung im Rahmen der Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.

§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

- 1.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- 1.2. Stadtentwicklungsplanung, informelle Pläne
- 1.3. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
- 1.4. Entscheidung über die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
- 1.5. Gestaltung von Straßen und Wegen
- 1.6. Verkehrsleitplanung/Verkehrsentwicklungsplanung in Angelegenheiten des öffentlichen - auch schienengebundenen - Personenverkehrs und des Individualverkehrs
- 1.7. Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei sonstigen Beteiligungen
- 1.8. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

(2) Entscheidungsbefugnisse

- 2.1 Bauleitplanverfahren, soweit es sich nicht um Satzungen oder sonstiges Ortsrecht handelt.
- 2.2 Angelegenheiten des Bauordnungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 2.3 Vergabe von Aufträgen für städtebauliche Planungsleistungen und Konzepte
- 2.4 Straßenbenennungen
- 2.5 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht nach § 41 GO NRW der Rat zuständig ist (Satzungen).
- 2.6 Städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gem. § 125 Abs. 2 BauGB
- 2.7 Gestalterische Empfehlungen beim Neubau, Umbau und der Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die bei der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt werden sollen (Entwurfsplanung). Erweisen sich einzelne Empfehlungen als nicht umsetzbar, ist der Ausschuss für Stadtentwicklung vor einer Ausschreibung erneut zu beteiligen.

§ 7

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

- 1.1. Erarbeitungen von allgemeinen Grundsätzen und Empfehlungen sowie Konzepten zu den Themen des Umwelt-, des Natur- und Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit sowie insbesondere nachhaltiger Energieversorgung und alternativer Mobilitätskonzepte
- 1.2. Begleitung und Controlling des Klimaschutzkonzeptes bzw. seiner Fortschreibungen sowie der Tätigkeit des kommunalen Klimaschutzmanagements und des European Energy Awards (EEA)
- 1.3. Angelegenheiten des Gewässerschutzes, der Grünanlagen und Landschaftspflege, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung oder des Betriebsausschusses liegen.
- 1.4. Ökologische, energie- und klimarelevante Belange der Raum-, Landes- und Regionalplanung, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung liegen.
- 1.5. Beratung der Ergebnisse von Untersuchungsaufträgen im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen), soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung liegen.
- 1.6. Begleitung und Controlling des Sachlichen Teilplans Grün bzw. seiner Fortschreibungen
- 1.7. Förderung von Umwelt-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsinitiativen sowie Maßnahmen Dritter im Bereich von Umwelt-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeit
- 1.8. Grundsätze der Abfallentsorgung und Müllvermeidung im öffentlichen Raum unter Umweltgesichtspunkten
- 1.9. Grundsatzfragen des umweltfreundlichen Beschaffungswesens
- 1.10. Kooperation mit der kreisweiten Initiative „Energiewald2050“
- 1.11. Kooperation mit der Stadtregion Münster in Fragen der Energieversorgung unter dem Aspekt des Ressourcen- und Klimaschutzes
- 1.12. Information zu umwelt- und energierelevanten Entscheidungen aus den städtischen Beteiligungen

1.13.Förderprogramme für nachhaltige Entwicklung (z. B. Lastenradförderung)

1.14.Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen an den Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Rat bei Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, mit denen umwelt- und klimabedeutsame Angelegenheiten geregelt werden.

1.15.Abgabe von Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit bei relevanten Bau- und Planungsvorhaben. Abgabe von diesbezüglichen Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung in den Fachausschüssen

1.16.Abgabe von Stellungnahmen zu generellen Fragen des Umweltschutzes wie Klimaschutz, Baumschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnungsplanung, Gewässerschutz, Altlasten, Lärmschutz und ressourcenschonende Mobilität.

(2) Entscheidungsbefugnisse

2.1 Durchführung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Produktbereichs 14 „Umweltschutz“ mit Ausnahme von normierten Planverfahren und Planwerken, innerhalb derer die Umwelt- und Klimaschutzbelange integraler Bestandteil von Stadtentwicklungsplanung und Städtebau sind und somit in der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung liegen.

2.2 Entscheidung über Anträge zur Baumschutzsatzung. Dies gilt nicht,

a) sofern ein dringender Handlungsbedarf zur Beseitigung einer akuten Gefahr besteht oder

b) sofern sie eine städtebauliche Fragestellung betrifft, deren Beantwortung in der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung liegt.

§ 8

Betriebsausschuss

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

a) Angelegenheiten der Technischen Betriebe Greven (TBG), insbesondere:

- Abwasserentsorgung
- Abfallentsorgung
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Bau- und Betriebsunterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen
- Bau- und Betriebsunterhaltung der Grünanlagen und Freisportanlagen

b) weitere Angelegenheiten:

- Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen (außer Kanalbau) einschl. Objektplanung
- Bau- und Betriebsunterhaltung der städt. Gebäude und ihrer betriebstechnischen Einrichtungen
- Straßenverkehrsangelegenheiten, soweit diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind.

(2) Entscheidungsbefugnisse

a) Angelegenheiten der TBG:

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der

Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Greven ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- 2.1 Zustimmung zu Verträgen soweit sie nicht über Planansätze im Wirtschaftsplan der TBG finanziert sind und der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Stadt Greven der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- 2.2 Stundung von Forderungen, soweit nicht nach der Betriebssatzung des TBG die Betriebsleitung zuständig ist.
- 2.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit nicht nach der Betriebssatzung der TBG die Betriebsleitung zuständig ist.
- 2.4 Projektbeschlüsse zu Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes
- 2.5 Vorschlagsrecht für eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt.
- 2.6 Erwerb von unbeweglichem Vermögen und Verfügung über unbewegliches Vermögen bis 250.000 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb unmittelbar das Betriebsvermögen beeinflusst, soweit nicht nach der Betriebssatzung der TBG die Betriebsleitung zuständig ist.
- 2.7 Abschluss von Vergleichen i.S.d. § 779 BGB (d.h. die Beilegung eines Streits oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege eines gegenseitigen Nachgebens) soweit nicht nach der Betriebssatzung der TBG die Betriebsleitung zuständig ist.

b) weitere Angelegenheiten

- 2.8 Beschlüsse hinsichtlich Planung und Ausführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
- 2.9 Entscheidungen über Anträge zur Verkehrsregelung sowie zur Aufstellung von Straßenlampen
- 2.10 Abschnittbildung für die Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen (beitragsfähige Maßnahmen nach KAG oder BauGB).
- 2.11 Beschlüsse über Bauprogramme als Grundlage für die Abrechnung von Erschließungsanlagen (beitragsfähige Maßnahmen nach KAG oder BauGB).
- 2.12 Neubau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausführungsplanung unter Beachtung der gestalterischen Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung).
- 2.13 Straßenverkehrsangelegenheiten

§ 9

Sozialausschuss

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

Soziale Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (z.B. Einzelfallentscheidungen nach dem SGB II, SGB XII AsylbLG), insbesondere

- Aufstellung und Durchführung von Sozialprogrammen
- Betreuung und Unterbringung von Geflüchteten, Spätaussiedlern im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Obdachlosen

- Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte unter Berücksichtigung und Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Belange der Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Angelegenheiten von Senioren
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung

(2) Entscheidungsbefugnisse

Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen, für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 10

Bezirksausschüsse

Aufgaben, Zuständigkeiten

Alle Angelegenheiten, die für die Ortschaften Reckenfeld und Gimfte sowie für die Bauernschaften bedeutsam sind.

§ 11

Jugendhilfeausschuss

(1) Aufgaben, Zuständigkeiten

Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe. Zu den Angelegenheiten der Jugendhilfe zählt auch die Spielflächenplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Näheres regeln die Vorschriften des SGB VIII, KJHG, AG- KJHG NW und die Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven.

(2) Entscheidungsbefugnisse

regelt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven.

§ 12

Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister

Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen:

(1) Stundung von Forderungen

- bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe und
- bis zu vier Jahren, soweit der gestundete Betrag 25.000 Euro nicht überschreitet.

(2) Befristete Niederschlagung von Forderungen

(3) Unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 Euro

(4) Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro

(5) Bewilligung von Zuschüssen

- a) an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 500 Euro im Einzelfall
- b) soweit im Haushaltsplan ein Zuschuss für einen bestimmten Empfänger ausgewiesen ist, in unbeschränkter Höhe.

- (6) Vergabe von Aufträgen
 - 6.1 Vergabe von Aufträgen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis 25.000 Euro
 - 6.2 Vergabe von sonstigen Aufträgen, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsansatzes bewegt, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung zuständig ist.
 - 6.3 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat verwaltungsintern die Trennung von fachlicher Vorbereitung und juristischer Durchführung der Vergabeverfahren sicher zu stellen. Aufträge über 30.000 Euro dürfen nur nach vorhergehender Prüfung durch die Rechnungsprüfung erteilt werden.
 - 6.4 Über die von der Verwaltung erteilten Aufträge in Höhe von mehr als 50.000 Euro sind die zuständigen Fachausschüsse zeitnah zu informieren.
- (7) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 - 7.1 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage bei Abwesenheit des Kämmerers.
 - 7.2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 Euro bei Abwesenheit des Kämmerers.
 - 7.3 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000 Euro bei Abwesenheit des Kämmerers.
- (8) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis 300.000 Euro bei Abwesenheit des Kämmerers (§ 85 Abs. 1 GO NRW).
- (9) Erwerb von unbeweglichem Gemeindevermögen und Verfügung über unbewegliches Gemeindevermögen bis 200.000 Euro im Einzelfall.
- (10) Aufnahme von Krediten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung und Umschuldungen bei Abwesenheit des Kämmerers
- (11) Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten (§ 126 Abs. 3 Ziff. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz)
- (12) Abschluss von Vergleichen i.S.d. § 779 BGB (d.h. die Beilegung eines Streites oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens) soweit der Wert des Nachgebens einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.

§ 13

Kämmerin bzw. Kämmerer

- (1) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage.
- (2) Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 Euro.
- (3) Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000 Euro.
- (4) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis 300.000 Euro (§ 85 Abs. 1 GO NRW).
- (5) Dem Rat ist jährlich eine Zusammenstellung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 Euro vorzulegen.

(6) Aufnahme von Krediten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung und Umschuldungen.

§ 14
Inkrafttreten

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48268 Greven, 25.02.2021

Dietrich Aden
Bürgermeister